

Arbeitsrecht

(Nr. 28/2008)

Rechtsprechung zu Kündigungen

Kündigungen müssen unterschrieben sein

Das Hessische Landesarbeitsgericht (LAG) entschied:

Ein Unterschriftenstempel unter einer Kündigung entspricht nicht der gesetzlichen Schriftform und ist deshalb unzulässig.

Die Richter gaben damit einer Klage eines Sachbearbeiters gegen ein Vertriebsunternehmen statt.

Das Kündigungsschreiben hatte statt des eigenhändigen Namenszugs des Geschäftsführers nur den Stempelabdruck seiner Unterschrift getragen.

Die Vorinstanz des Arbeitsgerichts Hanau hatte die Kündigung noch für rechtswirksam erklärt.

Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts – Datum unbekannt

Aktenzeichen 10 Sa 961/06

Veröffentlicht:

Financial Times Deutschland - Seite 26 vom 08.07.2008

08.07.2008